

Fassung vom 21.01.2013:

- Erstmalige Erstellung

§ 52a

Überprüfung von Daten

(1) Die Agentur für Arbeit darf bei Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, Auskunft einholen

1. über die in § 39 Absatz 1 Nummer 5 und 11 des Straßenverkehrsgesetzes angeführten Daten über ein Fahrzeug, für das die Person als Halter eingetragen ist, bei dem Zentralen Fahrzeugregister;
2. aus dem Melderegister nach § 21 des Melderechtsrahmengesetzes und dem Ausländerzentralregister, soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist.

(2) Die Agentur für Arbeit darf Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben und die Wohngeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, an die nach dem Wohngeldgesetz zuständige Behörde übermitteln, soweit dies zur Feststellung der Voraussetzungen des Ausschlusses vom Wohngeld (§§ 7 und 8 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes) erforderlich ist. Die Übermittlung der in § 52 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Daten ist zulässig. Die in Absatz 1 genannten Behörden führen die Überprüfung durch und teilen das Ergebnis der Überprüfungen der Agentur für Arbeit unverzüglich mit. Die in Absatz 1 und Satz 1 genannten Behörden haben die ihnen übermittelten Daten nach Abschluss der Überprüfung unverzüglich zu löschen.

§ 39 StVG

Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen

(1) Von den nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten sind

1. Familienname (bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Name oder Bezeichnung),
2. Vornamen,
3. Ordens- und Künstlername,
4. Anschrift,
5. Art, Hersteller und Typ des Fahrzeugs,
6. Name und Anschrift des Versicherers,
7. Nummer des Versicherungsscheins, oder, falls diese noch nicht gespeichert ist, Nummer der Versicherungsbestätigung,
8. gegebenenfalls Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses,
9. gegebenenfalls Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht,

10. Zeitpunkt der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens für den Halter sowie

11. Kraftfahrzeugkennzeichen

durch die Zulassungsbehörde oder durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe des betreffenden Kennzeichens oder der betreffenden Fahrzeug-Identifizierungsnummer darlegt, dass er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt (einfache Registerauskunft).

(2) Weitere Fahrzeugdaten und Halterdaten als die nach Absatz 1 zulässigen sind zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, dass er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr, dem Diebstahl, dem sonstigen Abhandenkommen des Fahrzeugs oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt,
2. (weggefallen)
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 11 angeführten Halterdaten und Fahrzeugdaten dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, dass er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung
 - a) von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder
 - b) von gemäß § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes, § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übergegangenen Ansprüchen in Höhe von jeweils mindestens 500 Euro benötigt,
2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung des Rechtsanspruchs nicht in der Lage wäre und
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwendet werden.

§ 21 MRRG

Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 18 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(1a) Melderegisterauskünfte nach Absatz 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 2 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Einzelheiten des Verfahrens regeln die Länder.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzlichen Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,
9. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung

der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

7. Familiennamen,
8. Vornamen,
9. Doktorgrad,
10. Alter,
11. Geschlecht,
12. gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift),
13. Staatsangehörigkeiten,
14. Anschriften.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

(6) (weggefallen)

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach den §§ 63 und 64 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

§ 4 AZRG

Übermittlungssperren

(1) Auf Antrag des Betroffenen wird eine Übermittlungssperre gespeichert, wenn er glaubhaft macht, daß durch eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, an Behörden anderer Staaten oder

an zwischenstaatliche Stellen seine schutzwürdigen Interessen oder die einer anderen Person beeinträchtigt werden können. Der Antrag ist bei der Registerbehörde, der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder den Ausländerbehörden zu stellen. Diese entscheiden über den Antrag.

(2) Eine Übermittlungssperre ist von den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Stellen von Amts wegen zu speichern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch eine Datenübermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können. § 21 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gilt entsprechend. Soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist auch eine gegenüber öffentlichen Stellen wirkende Übermittlungssperre zu speichern.

(3) Eine Übermittlung von Daten an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen unterbleibt im Fall einer Übermittlungssperre, soweit nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Der Betroffene erhält vor einer Übermittlung seiner Daten Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, seine Anhörung liefe dem Zweck der Datenübermittlung zuwider.

(4) Werden die Daten ohne Anhörung des Betroffenen oder gegen seinen Willen übermittelt, sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung schriftlich niederzulegen. Diese Aufzeichnungen müssen den Zweck der Datenübermittlung und den Dritten, an den Daten übermittelt worden sind, eindeutig erkennen lassen. Sie dienen der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Die Registerbehörde hat sie gesondert aufzubewahren, durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 14 AZRG

Datenübermittlung an alle öffentlichen Stellen

(1) An alle öffentlichen Stellen werden auf Ersuchen folgende Daten einschließlich der zugehörigen AZR-Nummer (Grunddaten) übermittelt:

1. Grundpersonalien,
2. Lichtbild,
3. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
4. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, Sterbedatum,
5. Übermittlungssperren.

(2) Frühere Namen werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt. Dasselbe gilt für nicht gesperrte Suchvermerke, es sei denn, die öffentliche Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk gespeichert worden ist, hat ausdrücklich beantragt, dass auf jedes Ersuchen eine Übermittlung erfolgen soll.

§ 18a AZRG

Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen

An die Träger der Sozialhilfe, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen, auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
3. Angaben zum Asylverfahren.

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines**
2. **Auskünfte nach Absatz 1**
- 2.1 **Voraussetzungen**
- 2.2 **Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR)**
- 2.3 **Daten aus dem Melderegister**
- 2.4 **Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR)**
- 2.5 **Verfahren**
3. **Datenübermittlung an die Wohngeldstellen**

1. Allgemeines

(1) § 52a erlaubt den Jobcentern¹ (JC), bei den in Absatz 1 benannten Behörden Auskunft einzuholen und schafft in Absatz 2 die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung an die Wohngeldstellen. Die Erhebung der Daten nach Absatz 1 erfolgt anlassbezogen. Die Erhebung der Daten muss erforderlich und verhältnismäßig sein.

Absatz 2 enthält eine Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten durch die JC an die nach dem Wohngeldgesetz zuständigen Behörden.

**Bedeutung der Vorschrift
(52a.1)**

(2) Die Vorschrift dient der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Die JC dürfen nach Absatz 1 bestimmte Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR), dem Melderegister sowie dem Ausländerzentralregister (AZR) über Leistungsberechtigte einholen.

Hintergrund der Regelung in Absatz 2 ist, dass der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II den Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ausschließt, wenn Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind ([§ 7 Abs. 1 WoGG](#)). Um festzustellen, ob ein Wohngeldanspruch nicht besteht bzw. weggefallen ist, können die JC den Wohngeldstellen auf Anfrage oder initiativ mitteilen, ob Leistungen der Grundsicherung beantragt, bewilligt oder bezogen worden sind. Dadurch können Überzahlungen und aufwendige Rückforderungen seitens der Wohngeldstellen vermieden werden.

**Normzweck
(52a.2)**

(3) § 52a enthält keine Ermächtigung für einen routinemäßigen automatisierten Datenabgleich, wie es bei vergleichbaren Vorschriften ([§ 52](#), [§ 397 SGB III](#) und [§ 118 SGB XII](#)) der Fall ist.

Der automatisierte Datenabgleich der Wohngeldbehörden ist gesondert geregelt ([§ 33 WoGG](#)).

**Abgrenzung zum automatisierten Datenabgleich
(52a.3)**

(4) § 52a Abs. 1 regelt eine Befugnis zur Datenerhebung im Sinne des [§ 67a Abs. 2 Nr. 2a SGB X](#). Nach dieser Vorschrift dürfen Sozialdaten ohne Mitwirkung der betroffenen Person nur erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift (hier: § 52a) dies zulässt. Wegen des Ersterhebungsgrundsatzes gemäß § 67a Abs. 2 S. 1 SGB X wirkt sich § 52a erst im Rahmen der Überprüfung aus. Nur insoweit kann eine (weitere) Erhebung beim Betroffenen unterbleiben.

Die Anwendungsbereiche von § 52a Abs. 2 und [§ 69 SGB X](#) überschneiden sich in Teilen. Da § 52a die speziellere Regelung ist, geht sie § 69 SGB X vor.

**Verhältnis zu datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem SGB X
(52a.4)**

¹ In den Fachlichen Hinweisen wird der Übersichtlichkeit wegen einheitlich der Begriff „Jobcenter“ verwendet. Der Begriff bezieht sich auf die gemeinsame Einrichtung nach 44b.

2. Auskünfte nach Absatz 1

Auskünfte können aus dem ZFZR (Abs. 1 Nr. 1), dem Melderegister nach § 21 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und dem AZR (Abs. 1 Nr. 2) eingeholt werden.

2.1 Voraussetzungen

(1) Die Überprüfungsbefugnis erstreckt sich nicht nur auf den Personenkreis der Leistungsbezieher für gegenwärtige und zurückliegende Zeiträume, sondern bezieht bereits die Personen ein, die einen Antrag gestellt haben, über den das JC noch nicht entschieden hat.

**Personenkreis
(52a.5)**

Auskünfte über ehemalige Leistungsbezieher dürfen nur eingeholt werden, soweit sie sich auf vergangene Leistungszeiträume beziehen.

(2) Das Auskunftsverlangen kommt bei allen nach dem SGB II beantragten bzw. einmalig oder laufend gezahlten Leistungen in Betracht, unabhängig davon, ob sie in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden bzw. gewährt worden sind.

**Betroffene Leistungen
(52a.6)**

(3) Die Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten ist an eine strikte Zweckbindung (Bekämpfung von Leistungsmissbrauch) geknüpft. Die Auskünfte müssen jeweils zur Erreichung des Zwecks „erforderlich“ (vgl. Abs. 1 der Bestimmung) sein.

**Zweckbindung und
Erforderlichkeit
(52a.7)**

Erhoben werden dürfen deshalb nur Daten, die zur Bekämpfung eines möglichen Leistungsmissbrauchs benötigt werden. Der Erforderlichkeitsgrundsatz leitet sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ab. Die Auskunft muss danach zunächst ein geeignetes Mittel sein, um Leistungsmissbrauch aufzudecken oder vorzubeugen. Darüber hinaus ist die Auskunft erforderlich, wenn die benötigte Information nicht mit milderem Mitteln erlangt werden kann, welche die Rechte der betroffenen Person oder Dritter insgesamt in geringerem Maße berühren.

In Betracht kommen nur anlassbezogene Datenerhebungen. Dies erfordert zumindest das Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass leistungsrelevante Angaben der Antragsteller bzw. Leistungsbezieher unrichtig oder unvollständig sind und deshalb unrechtmäßige Leistungszahlungen im Raum stehen. Es besteht keine Verpflichtung, vor der Datenabfrage sämtliche anderen Beweismittel auszuschöpfen.

Zudem ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren, d. h. die Einholung der Auskunft muss nicht nur geeignet und erforderlich sein, sondern sie darf auch nicht in einem Missverhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
(52a.8)**

Auskünfte nach der Nummer 1 können zur Aufdeckung nicht angegebenen Vermögens führen. Ob ein Kraftfahrzeug angemessen i. S. des [§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#) ist, wird sich allerdings im Regelfall erst im Zuge weiterer Sachverhaltsfeststellungen ermitteln lassen.

Die Erforderlichkeit liegt beim Einholen von Auskünften nach der Nummer 2 beispielsweise vor, wenn die Daten zur Feststellung des

ständigen Wohnsitzes des bzw. der Leistungsberechtigten und der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft notwendig sind.

Die Erhebung erfordert eine Prüfung der Voraussetzungen für den konkreten Einzelfall. Sie darf nicht vorsorglich oder routinemäßig (z. B. bei jeder Antragstellung) erfolgen.

keine routinemäßigen Abfragen (52a.9)

Wurden Sozialdaten in unzulässiger Weise erhoben, stehen der betroffenen Person insbesondere die in den [§§ 81 SGB X](#) ff genannten Rechte zu, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2 Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR)

(1) Das ZFZR wird vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) geführt. Die Postanschrift des KBA lautet:

zuständige Behörde (52a.10)

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

(2) Im ZFZR werden die von den örtlichen Zulassungsbehörden und ergänzend von den Versicherungsunternehmen übermittelten Fahrzeug- und Halterdaten aller zugelassenen bzw. mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge gespeichert.

gespeicherte Daten (52a.11)

(3) Die Auskunftsbefugnis der JC erstreckt sich auf Kraftfahrzeughalterdaten. Der Gesetzgeber unterstellt im Regelfall die Personenidentität von Halter und Eigentümer eines Kraftfahrzeugs.

Auskunftsbefugnis (52a.12)

Die Auskunftsbefugnis beinhaltet nur die in [§ 39 Abs. 1 Nr. 5 und 11](#) des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) angeführten Daten (Art, Hersteller, Typ des Fahrzeugs, Kraftfahrzeugkennzeichen) über ein Fahrzeug. Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage dürfen über andere Fahrzeugdaten Auskünfte insoweit nicht eingeholt werden.

Fahrzeugdaten (52a.13)

Demzufolge ist eine Anfrage, ob noch ein weiteres Fahrzeug zugelassen ist oder ein Fahrzeug verkauft wurde, nicht auf § 52a, sondern auf [§ 67a Absatz 2 Satz 2 Nr. 2b SGB X](#) i. V. m. [§ 35 StVG](#) zu stützen, unter Berücksichtigung des Ersterhebungsgrundsatzes.

(4) Die Einholung der Auskunft nach Absatz 1 Nr. 1 kann z. B. für die Beurteilung der Angemessenheit eines genutzten Kraftfahrzeugs i. S. v. § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bedeutsam sein.

Anlässe (52a.14)

2.3 Daten aus dem Melderegister

(1) Die Melderegister werden bei den Einwohnermeldeämtern der Gemeinden geführt. In fast allen Bundesländern ist die Gemeinde selbst die Meldebehörde im rechtlichen Sinn.

**zuständige Behörde
(52a.15)**

(2) Das Melderegister ist ein amtliches Verzeichnis, in dem der ständige oder vorübergehende Aufenthalt von Personen erfasst wird, die der Meldepflicht unterliegen.

**gespeicherte Daten
(52a.16)**

(3) Die Auskunftsbefugnis der JC umfasst Auskünfte aus dem Melderegister nach [§ 21 MRRG](#) (Melderegisterauskunft). Die JC haben gegenüber den Meldebehörden Anspruch auf eine erweiterte Melderegisterauskunft, die folgende Daten umfasst:

**Auskunftsbefugnis
(52a.17)**

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift,
- frühere Vor- und Familiennamen,
- Tag und Ort der Geburt,
- gesetzlichen Vertreter,
- Staatsangehörigkeiten,
- frühere Anschriften,
- Tag des Ein- und Auszugs,
- Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
- Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,
- Sterbetag und -ort.

(4) § 52a Abs. 1 Nr. 2 verweist auf [§ 21 MRRG](#). Diese Regelung enthält ihrerseits in den Absätzen 1a, 5 und 7 Auskunftssperren, die auch im Verhältnis zu den gE wirksam sind. Sofern die Meldebehörde gleichwohl gesperrte Daten an die gE übermittelt und auf die Sperrung hinweist, dürfen solche Daten Dritten nur mit Zustimmung der Meldebehörde zugänglich gemacht oder übermittelt werden.

**Auskunftssperre
(52a.18)**

(5) Die Überprüfung von Meldedaten kann z. B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Frage des ständigen Wohnsitzes der leistungsberechtigten Person und ihrer Bedarfsgemeinschaft.

**Anlässe
(52a.19)**

2.4 Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR)

(1) Das AZR wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt und vom Bundesverwaltungsamt (BVA) betrieben. Die Postanschrift des BVA lautet:

**zuständige Behörde
(52a.20)**

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

(2) Das AZR ist eine deutsche Datenbank, in der personenbezogene Datensätze zu Ausländern gespeichert sind. Im allgemeinen Datenbestand werden bislang die Daten aller Ausländer gespeichert, die sich nicht nur vorübergehend (d. h. länger als drei Monate) in

**gespeicherte Daten
(52a.21)**

Deutschland aufhalten sowie Daten u. a. von Ausländern, die einen Aufenthaltstitel haben oder hatten sowie von solchen, die Asyl begehren, begehrt hatten oder anerkannte Asylbewerber sind.

(3) Die Auskunftsbefugnis der JC umfasst grundsätzlich sämtliche erforderlichen Daten aus dem AZR, weil § 52a eine Einschränkung auf bestimmte Daten nicht vorsieht. Nach [§ 18a](#) des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG), der die Datenübermittlung u. a. an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt, werden auf Ersuchen neben den Grunddaten der betroffenen Person folgende Daten übermittelt:

- abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien, Angaben zum Ausweispapier,
- Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
- Angaben zum Asylverfahren.

Zu den Grunddaten gehören gem. [§ 14 AZRG](#) die folgenden Daten:

- AZR-Nummer,
- Grundpersonalien,
- Lichtbild,
- Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
- Angaben zum Zuzug oder Fortzug, Sterbedatum,
- Übermittlungssperren.

(4) Auskünfte über Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, werden aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nur an mit der Durchführung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften betraute Behörden (Ausländerbehörden) erteilt. Auskunftersuchen sind daher in diesen Fällen nicht an das BVA zu richten.

(5) Überprüfungen von Daten aus dem AZR können z. B. zur Beurteilung der Frage des ständigen Wohnsitzes der leistungsberechtigten Person und ihrer Bedarfsgemeinschaft bedeutsam sein.

2.5 Verfahren

(1) Damit die in Absatz 1 genannten Behörden Auskunft erteilen können, ist es erforderlich, dass die JC Daten der zu überprüfenden Person übermitteln. Zulässig ist nach § 52a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 Nr. 1-3 die Übermittlung des Namens und Vornamens, des Geburtsdatums und -ortes sowie der Anschrift. Zusätzlich ist der Leistungszeitraum mitzuteilen, für den die Überprüfung erfolgt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden sind verpflichtet, die Überprüfung durchzuführen, das Ergebnis der Überprüfung dem JC unverzüglich mitzuteilen und die übermittelten Daten nach Abschluss der Überprüfung unverzüglich zu löschen.

**Auskunftsbefugnis
(52a.22)**

**keine Auskunft bei
EU-Staatsangehörigen
(52a.23)**

**Anlässe
(52a.24)**

**Übermittlung von
Personendaten
(52a.25)**

(3) Sollte die zuständige Stelle entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung eine Auskunft verweigern, liegt weder eine Ordnungswidrigkeit vor noch können Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes angedroht werden. In solchen seltenen Ausnahmefällen empfiehlt sich eine Fachaufsichtsbeschwerde bei der Behördenleitung.

**Verweigerung einer
Auskunft
(52a.26)**

(4) Stellt der Leistungsbereich das Vorhandensein eines Kraftfahrzeugs fest, das in VerBIS nicht dokumentiert ist, sollte stets eine Mitteilung an den Bereich M&I erfolgen. Eine solche Feststellung ist anlässlich der qualifizierten Antragsausgabe, Antragsannahme, Antragsbearbeitung oder weiterer Bearbeitungsschritte denkbar.

**Zusammenarbeit mit
M&I
(52a.27)**

Es sind auch im Bereich M&I Fallkonstellationen vorstellbar, in denen aufgrund eines Missbrauchsverdachts eine Anfrage beispielsweise an das KBA erforderlich sein kann (z. B. Antrag auf Kostenübernahme zur Anschaffung eines PKW im Rahmen des Vermittlungsbudgets; eLb ist bereits als Halter registriert). In diesen Fällen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Anfragen, die ausschließlich aus vermittlerischen Gründen gestellt werden, sind nicht zulässig.

(5) Führt die Überprüfung zu einer Aufhebung der Leistung/Bewilligung, so ist der Betroffene vorab gem. [24 Abs. 1 SGB X](#) anzuhören.

**Anhörung
(52a.28)**

(6) Für Anfragen an das KBA bzw. BVA werden zeitnah BK-Vorlagen zur Verfügung gestellt.

**Vordrucke
(52a.29)**

3. Datenübermittlung an die Wohngeldstellen

(1) § 52a Absatz 2 Satz 1 erlaubt die Übermittlung personenbezogener Daten der Leistungsbezieher durch die JC an die Wohngeldstellen, damit diese die Rechtmäßigkeit eines Wohngeldanspruchs überprüfen können. Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

**Allgemeines
(52a.30)**

(2) Die Übermittlungsbefugnis erstreckt sich auf den gleichen Personenkreis der Leistungsbezieher nach dem SGB II wie den in Absatz 1 genannten (s. [Rz. 52a.5](#)).

**Personenkreis
(52a.31)**

Außerdem müssen solche Personen auch Wohngeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben.

(3) Die Datenübermittlung darf auf Anfrage einer Wohngeldstelle oder eigeninitiativ erfolgen. Eine Übermittlung ohne konkrete Anforderung kann z. B. erforderlich sein, wenn aufgrund der vorliegenden Unterlagen ersichtlich ist oder Anlass zur Vermutung besteht, dass Wohngeld beantragt oder bezogen wurde bzw. wird und die

**Anlass der Daten-
übermittlung
(52a.32)**

Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II zum Ausschluss von Wohngeld führen würde.

(4) Die Datenübermittlung an die Wohngeldstellen kommt bei allen nach dem SGB II beantragten bzw. einmalig oder laufend gezahlten Leistungen in Betracht, unabhängig davon, ob sie in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden bzw. gewährt worden sind.

**Betroffene Leistungen
(52a.33)**

(5) Die sachliche Befugnis der JC zur Datenübermittlung an die Wohngeldstellen ist an den Zweck der Feststellung der Voraussetzungen des Ausschlusses von Wohngeld gebunden. Zu einem anderen Zweck als dem der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs ist die Datenübermittlung unzulässig.

**Zweckbindung
(52a.34)**

(6) Die Datenübermittlung an die Wohngeldstellen steht im Ermessen der Jobcenter („darf“). Ermessen ist immer pflichtgemäß auszuüben. Die Entscheidungsgründe (Ausüben des Ermessens und die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen) sind zu dokumentieren.

**Ermessensausübung
(52a.35)**

Liegen sämtliche in § 52a Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen vor, ist also die Datenübermittlung „erforderlich“, werden Anfragen der Wohngeldstellen regelmäßig zu beantworten sein, es sei denn, außergewöhnliche Umstände führen bei der Ermessensausübung im Einzelfall zu einer anderen Entscheidung.